

11  
In Wißsen, das mit gnädigstem Consens  
der Durchlauchtigsten Fürstin und Frau  
Hedwig Sophien, gebornen aus Churfürstlichen  
Stamme der Marggrafen zu Brandenburg, zu  
Magdeburg, zu Glich, Cleve, Berg, Stettin, Pommern  
usw. Herzogin, Landgräfin zu Hessen, Fürstin zu  
Halberstadt, Minden undt Hersfeldt, Gräfin zu  
Catzenelbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg,  
der Margk und Ravensberg, Frau zu  
Ravenstein usw., Wittib, Vormünderin und Regentin usw.  
des Fürstenthumbs Hessen Cassel in Vormundschaft des auch  
Durchlauchtigsten Fürsten undt Herren, Herrn Carlen Landgrafen zu  
Hessen, Fürsten zu Hersfeldt, Grafen zu Catzenelbogen, Dietz,  
Ziegenhain, Nidda undt Schaumburg, Zwischen Ihrer Durchlauchten  
alhiesiger nachgesetzter Renth Commer als Käufern an einem undt  
Friedrichen von Boyneburgk genant von Honstein als Verkäufern am  
anderen Theil, ein ufrichtiger KaufContract, dero gestalt undt uf  
Solchermaßen, wie mit mehreren her nach folget, heut dato abgehandelt  
undt geschlossen worden, Nehmlichen es hatt vorbenannter Verkäufer  
Friedrich von Boyneburgk vor sich undt seine Erben undt nachkommen  
Erblichen und Ewig Verkauft, verkauft auch hiermit undt Kraft dieses  
Briefes wie solches zu Recht am beständig- undt Kräftigsten geschehen  
soll, Kann oder mag, Seine in der Stadt Spangenbergk an das das dabevor  
gewesenen Rentmeisters Herman Murharts ..

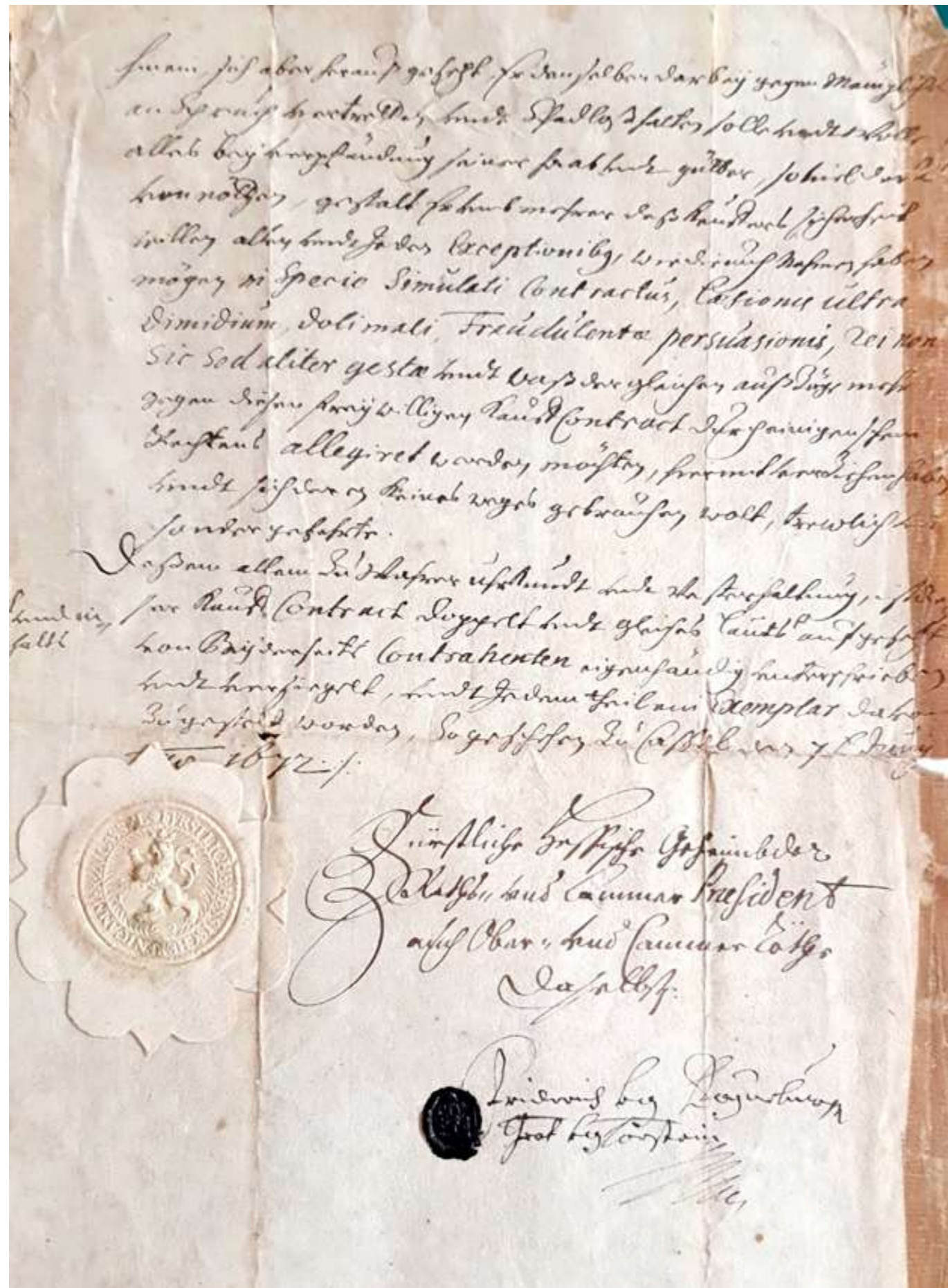
### Transkription des Kaufbriefes über das Kloster Spangenberg

(die Transkription wurde von dem ehemaligen Forst- und Realschullehrer Fritz Jütte vorgenommen).

„Zu wissen, daß mit gnädigsten Consens der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frau Hedwig Sophien, gebornen aus Churfürstlichen Stamme der Marggrafen zu Brandenburgk in Preußen, zu Magdeburg, Glich, Cleve, Berg, Stettin, Pommern usw. Herzogin, Landgräfin zu Hessen, Fürstin zu Halberstadt, Minden undt Hersfeldt, Gräfin zu Catzenelbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, der Margk und Ravensberg, Frau zu Ravenstein usw., Wittib, Vormünderin und Regentin usw. des Fürstenthumbs Hessen Cassel in Vormundschaft des auch Durchlauchtigsten Fürsten undt Herren, Herrn Carlen Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeldt, Grafen zu Catzenelbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda undt Schaumburg, Zwischen Ihrer Durchlauchten alhiesiger nachgesetzter Renth Commer als Käufern an einem undt Friedrichen von Boyneburgk genant von Honstein als Verkäufern am anderen Theil, ein ufrichtiger KaufContract, dero gestalt undt uf Solchermaßen, wie mit mehreren her nach folget, heut dato abgehandelt undt geschlossen worden, Nehmlichen es hatt vorbenannter Verkäufer Friedrich von Boyneburgk vor sich undt seine Erben undt nachkommen Erblichen und Ewig Verkauft, verkauft auch hiermit undt Kraft dieses Briefes wie solches zu Recht am beständig- undt Kräftigsten geschehen soll, Kann oder mag, Seine in der Stadt Spangenbergk an das das dabevor gewesenen Rentmeisters Herman Murharts ..

Verkaufung gelegener Steinerne Scheuere, mit ihrem  
Grundt, Umbgrundt, Recht undt Gerechtigkeit, sambt dem  
darunter befindlichen Keller, angebauter Treppen, Stallung undt was sonsten in denen vier  
Wänden, Tach undt Fachen, m Wie alles itzo vorhanden, undt Er  
Verkäufer solches bishero besessen undt Innen gehabt hatt, frey, ledig,  
unbeschwert, Undt ohnverpfändet obbemeltem Käufer Nehmlich Fürstlicher  
Rentcammer Vor undt Umb Zwey Hundert undt Fünzig Reichsthaler jeden  
zu dreißig Zwey alb, Hessischer Wehrung gelegt, beneben Zwanzig und  
Fünf Viertel Korns Casselischen Gemäßen, welches dieselben ihrem  
Verkäufer Friedrichen von Boyneburgk gegen übergab diesen Briefs baar  
über und einmahl wohlvergnuget, bezahlt undt geliefert hatt, undt Er der  
Verkäufer hatt Fürstliche RentCammer als Käufern der Bezahlung cum  
renuntiatione exceptionis non numeratae pecuniae nicht allein quit, ledig  
undt losgesagt, sondern sich auch hiermit undt kraft dieses daher weiter  
verpflichtet, m daß er die Aus undt Einfahrt zu der Scheuer so wohl als die  
Wagen Kehr auf seinenm derbey habenden Unterhof wie nicht weniger,  
daß man sichbey nötiger anrichtung der verkauften Scheuer zu einem  
Fruchthause des obernhofs zum Zimmern, holtzschgeiden undt anderen  
Bauarbeit bedienen möge, auch zu Versicherung dieser Aus undt Einfahrt  
zu dem darzu gehörigen Thor die Schlüssel denen so deswegen Befelch  
bekommen würden zu gleicher Hand zu haben, weniger nicht gestatten, als  
den als den kleinen Gang oder Angebau, so an die verkaufte Scheuer  
gehengt, Undt zwey Fensterlöcher verdunkelt, auch in Feuergesfahr gar  
schädlich sein könnte, abschaffen, auch gleicher Weise deme Käufer  
nunmehr in die verkaufte Stücke Ruhige gewähr undt Besitz.....

....Behausung gelegene Steinerne Scheuere, mit Ihrem Grundt,  
Umbgrundt, Recht undt Gerechtigkeit, sambt dem darunter befindlichen  
Keller, angebauter Treppen, Stallung undt was sonsten in denen vier  
Wänden, Tach undt Fachen, m Wie alles itzo vorhanden, undt Er  
Verkäufer solches bishero besessen undt Innen gehabt hatt, frey, ledig,  
unbeschwert, Undt ohnverpfändet obbemeltem Käufer Nehmlich Fürstlicher  
Rentcammer Vor undt Umb Zwey Hundert undt Fünzig Reichsthaler jeden  
zu dreißig Zwey alb, Hessischer Wehrung gelegt, beneben Zwanzig und  
Fünf Viertel Korns Casselischen Gemäßen, welches dieselben ihrem  
Verkäufer Friedrichen von Boyneburgk gegen übergab diesen Briefs baar  
über und einmahl wohlvergnuget, bezahlt undt geliefert hatt, undt Er der  
Verkäufer hatt Fürstliche RentCammer als Käufern der Bezahlung cum  
renuntiatione exceptionis non numeratae pecuniae nicht allein quit, ledig  
undt losgesagt, sondern sich auch hiermit undt kraft dieses daher weiter  
verpflichtet, m daß er die Aus undt Einfahrt zu der Scheuer so wohl als die  
Wagen Kehr auf seinenm derbey habenden Unterhof wie nicht weniger,  
daß man sichbey nötiger anrichtung der verkauften Scheuer zu einem  
Fruchthause des obernhofs zum Zimmern, holtzschgeiden undt anderen  
Bauarbeit bedienen möge, auch zu Versicherung dieser Aus undt Einfahrt  
zu dem darzu gehörigen Thor die Schlüssel denen so deswegen Befelch  
bekommen würden zu gleicher Hand zu haben, weniger nicht gestatten, als  
den als den kleinen Gang oder Angebau, so an die verkaufte Scheuer  
gehengt, Undt zwey Fensterlöcher verdunkelt, auch in Feuergesfahr gar  
schädlich sein könnte, abschaffen, auch gleicher Weise deme Käufer  
nunmehr in die verkaufte Stücke Ruhige gewähr undt Besitz.....



....hinein, sich aber heraus gesetzt, Er desselben darbey gegen Mäniglichen Anspruch vertreten undt schadlos halten wolle undt Jeden exceptionibus, wie die auch Nahmen haben mögen in Specio Simulati Contractus, Caesionis ultra Dimidium, Doli Mali, Fraudulentae persuasionis, rei non sic sed aliter gestae und was dergleichen Auszüge mehr gegen diesen freiwillige KaufContract durch einigen Schein Rechtens allegiert werden möchte, hiermit verzichtet haben undt sich deren keineswegs gebrauchen wikkeb, Treulich und sonder Gefährte.

Das an allem zu wahrer Urkndt undt Verterhaltung, ist dieser KaufContract doppelt undt gleiches Lauts und Inhalts aufgesetzt, von beider beiderseits Contrahenten eigenhändig unterschrieben und versiegelt, undt jede Theil ein Exemplar zugestellt wordenhk, so geschehen zu Cassel, den 7. Juny AD 1672

Siegel  
Fürstliche Hessische  
Rentkammer zu Cassel

Fürstliche Hessische Geheimbder Rath-  
Undt Cammer President  
auch Ober- undt Cammer Rätthe daselbst

Boyneburgisches Siegel  
Friedrich von Boyneburgk  
Graf von Honstein

Link zu Hedwig Sophie von Brandenburg (Wikipedia)

[https://de.wikipedia.org/wiki/Hedwig\\_Sophie\\_von\\_Brandenburg](https://de.wikipedia.org/wiki/Hedwig_Sophie_von_Brandenburg)

